



Stadt Drensteinfurt

## Bekanntmachung

### 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.08 „Heester IV“

Hier: Bekanntmachung der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt der Stadt Drensteinfurt hat in seiner Sitzung am 15.05.2006 beschlossen, den Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.08 „Heester IV“ mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Mit der Planänderung soll die

- Errichtung von Wintergärten außerhalb der überbaubaren Fläche ermöglicht werden.

Für die Planänderung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB keine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes erforderlich.

Der Änderungsbereich liegt westlich des Merscher Weges, östlich der von-Ketteler-Straße und nördlich der Heesterstraße in Drensteinfurt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.08 „Heester IV“. Er ist in dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) gekennzeichnet.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.08 „Heester IV“ mit der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebe ich bekannt, dass der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.08 „Heester IV“ mit der Begründung in der Zeit vom

**12. Juni 2006 bis einschließlich 12. Juli 2006**

im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 13, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags und freitags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungszeit können Anregungen zur Änderung der Bebauungspläne mit der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der vorbezeichneten Stelle vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bürgermeister

Drensteinfurt, 30.05.2006



Paul Berlage



Stadt Drensteinfurt  
 Der Bürgermeister



**Übersichtsplan**

zur 7. Änderung  
 des Bebauungsplanes

Nr. 1.08 "Heester IV"  
 der Stadt Drensteinfurt

vom \_\_\_\_\_

----- = Grenze des  
 Planbereiches

Maßstab = 1:ohne